

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Gaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 1 - BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Art.Nr.: GP-015  
UFI Code:

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/des Gemisches

Reinigen und Wiederherstellen von Kunststoffoberflächen

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

KSA Toolsystems GmbH  
Werkstraße 14  
D-77815 Bühl/Vimbuch Deutschland  
Tel.: 07223 2818247  
Fax: 07223 2818246  
info@ksa-toolsystems.de / info@ksa-toolsystem.com

### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 030 19240

## 2 - MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemisches

Nicht als Karzinogen 1A oder STOT RE 1 eingestuft, weil die beitragsfreie chemische, Silica: kristallin, Quarz, in das fertige Produkt gebunden und somit nicht in atembarer Form (wenn das Produkt verwendet wird, wie verwiesen).

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Enthält Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, Naphta (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

**Prävention:**

P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

**Reaktion:**

P305 + P351 + P338: BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Lagerung:** Keine**Entsorgung:** Keine

### 2.3 Andere Gefährdungen

Keine Inhaltsstoffe, die den Kriterien persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer oder sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Bestandteile gemäß Anhang XIII entsprechen. Keine Zutaten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 festgelegten Liste für endokrine Störungen aufgeführt sind. Kein Inhaltsstoff ist ein Stoff, der nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission (EU) als stoffes mit endokrin störenden Eigenschaften identifiziert wird.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Gaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	64742-48-9	7 - 13	Dass dieses Naphtha weniger als 0,1% Benzol oder andere aromatische enthält, sind H350 und H340 nicht anwendbar. Einstufung: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, Aspirationsgefahr, Kategorie 1 Gefahrenhinweise: H226, H304 Gefahrenpiktogramme: GHS02, GHS08
Kieselgur, Kalzinierte/ kristallene Kieselgur-Mischung	68855-54-9	5-10%	Selbst Einstufung (NOVUS) Einstufung: Karzinogenität Kategorie 1A, Spezifische Zielorgan-Toxizität bei (wiederholte Exposition) Kategorie 1 (schaden zu Lungenflügel) Gefahrenhinweise: H350, H372 Gefahrenpiktogramme: GHS08
	14464-46-1/14808-60-7	1-5%	Gefahrenpiktogramme: GHS08
Kieselerde/kristallene Kieselerde-Mischung	61790-53-2	0-5%	Selbst Einstufung (NOVUS) Einstufung: Karzinogenität Kategorie 1A, Spezifische Zielorgan-Toxizität bei (wiederholte Exposition) Kategorie 1 (schaden zu Lungenflügel) Gefahrenhinweise: H350, H372 Gefahrenpiktogramme: GHS08
	14464-46-1/14808-60-7	0-1%	Gefahrenpiktogramme: GHS08
2-2-(Aminoethoxy)ethanol	929-06-6	<1%	Einstufung: Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B Gefahrenhinweise: H314 Gefahrenpiktogramme: GHS05
Ölsäure	112-80-1	1-5%	Selbst Einstufung (NOVUS) Einstufung: Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 Gefahrenhinweise: H315 Gefahrenpiktogramme: GHS07
Polydimethyl Siloxane	63148-62-9	4-8%	Einstufung: Nicht anwendbar
Wasser	7732-18-5	Rest	Einstufung: Nicht anwendbar

## 4 - ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

**Der Schutz der Helfer:** keine besonderen Maßnahmen erforderlich, für die Akteure in der Notaufnahme.

<b>Einatmen</b>	Bewegung an der frischen Luft. Aufsuchen Sie einen Arzt, wenn Symptome auftreten.
<b>Hautkontakt</b>	Waschen mit Seife und Wasser als Vorsichtsmaßnahme. Aufsuchen Sie einen Arzt, wenn Symptome auftreten.
<b>Augenkontakt</b>	Augen spülen, als Vorsichtsmaßnahme. Aufsuchen Sie einen Arzt, wenn Reizung anhält und erhöht.
<b>Verschlucken</b>	bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Aufsuchen Sie einen Arzt, wenn Symptome auftreten. Mund mit Wasser ausspülen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome der Belichtung zu diesem Produkt über den Weg der Exposition, sind wie folgt:

**Einatmen:** Einatmen voraussichtlich keine Hauptverkehrsachse der Belichtung zu diesem Produkt zu sein. Nebel oder Sprays dieses Produktes, können die Nase und anderes Gewebe der oberen Atemwege reizen. Symptome sind in der Regel durch das Einatmen der frischen Luft erleichtert.

**Kontakt mit Haut oder Augen:** Abhängig von der Dauer und der Konzentration der Belichtung kann es Wässern und zu Rötung der Augen führen. Hautkontakt kann Reizungen, Unwohlsein und leichte Rötung verursachen. Symptome sind in der Regel durch Spülung gemildert.

Wiederholter Hautkontakt kann Dermatitis (trockene Haut, Rötung) verursachen.

**Verschlucken:** Wenn dieses Material eingenommen wurde, kann es zu Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Symptomatisch und unterstützend behandeln.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Gaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 5 - MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
 Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Gefährdung durch Verbrennungsprodukte kann eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.  
 Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide  
 Siliziumoxide  
 Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden, ggf. durch die Brandbekämpfung. Persönliche Schutzausrüstung.

## 6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Folgen Sie dem Rat für die sichere Handhabung und die empfohlenen persönliche Schutzausrüstung.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Reinigungsverfahren

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.

Bei großflächiger Verschmutzung, mit Gräben oder anderen Eindämmungsmaßnahmen weitere Verbreitung des Stoffes verhindern. Wenn Material aus den Gräben abgepumpt werden kann, dieses Material in geeigneten Behältern lagern.

Restliches Material aus der verschmutzten Zone mit geeignetem Bindemittel beseitigen.

Lokale oder nationale Richtlinien können für Freisetzung und Entsorgung des Stoffes gelten, ebenso für die bei der Beseitigung von freigesetztem Material verwendeten Stoffe und Gegenstände. Man muss ermitteln, welche dieser Richtlinien anzuwenden sind. Abschnitt 13 und 15 dieses SDBs liefern Informationen bezüglich bestimmter lokaler oder nationaler Vorschriften.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 8 und 13.

## 7 - HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Maßnahmen : Zeigen Sie technische Maßnahmen in Abschnitt 8.  
 Lokale Belüftung / Volllüftung : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.  
 Hinweise zum sicheren Umgang : Maßnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.  
 : Sollte entsprechende gute berufliche Sicherheit und Hygiene-Maßnahmen behandelt werden.  
 Hygienemaßnahmen : Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.  
 : In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.  
 Zusammenlagerungshinweise : Nicht mit den folgenden Produktarten lagern:  
 : Starke Oxidationsmittel

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Dieses Produkt dient zum Reinigen und um Kunststoffoberflächen wiederherzustellen. Befolgen Sie alle Industriestandards für die Verwendung dieses Produkts.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS Nr.	Arbeitsplatzgrenzwerte				Andere Verordnung
		DFG MAK		AGS AGW		
		TWA	STEL	TWA	STEL	
		mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	
Kieselgur, Kalzinierte	68855-54-9	0,3 (einatembares Aerosol)	NA	0,3 (einatembares Aerosol)	NA	Schweiz: TWA = 0,3 mg/m3 (einatembares Aerosol)
Kristallene Kieselerde	14808-60-7	NA	NA	NA	NA	Österreich: TWA = 0,15 mg/m3 (einatembares Aerosol) Frankreich: TWA = 0,1 mg/m3 (einatembares Aerosol) Schweiz: TWA = 0,15 mg/m3 (einatembares Aerosol)
Kristallene Kieselerde, Cristobalit	14464-46-1	NA	NA	NA	NA	Frankreich: TWA = 0,05 mg/m3 (einatembares Aerosol) Belgien: TWA = 0,05 mg/m3 Schweiz: TWA = 0,15 mg/m3 (einatembares Aerosol)
Kieselgur	61790-53-2	4 (total)	NA	4 (total)	NA	Österreich, Schweiz = DFG MAK
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt	64742-48-9	300	600	NA	NA	Österreich = DFG MAK
2-2-(Aminoethoxy)ethanol	929-06-6	NA	NA	NA	NA	
Ölsäure	112-80-1	NA	NA	NA	NA	
Polydimethyl Siloxane	63148-62-9	NA	NA	NA	NA	

NA = Nicht angegeben.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Steuerungseinrichtungen

Bei der Verarbeitung können gefährliche Stoffe entstehen (siehe Abschnitt 10).

Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren.

Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Augenschutz

Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen: Schutzbrillen

##### Handschutz

Waschen Sie vor den Pausen und bei Arbeitszeiten Hände. Tragen Sie bei längerem Gebrauch Schutzhandschuhe. Nitril-Handschuhe sind geeignet.

##### Haut- und Körperschutz

Haut sollte nach Kontakt gewaschen werden.

##### Atemschutz

Persönlicher Atemschutz wird normalerweise nicht benötigt.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Gaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 9 - PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	flüssig
Aussehen:	Undurchsichtig, hellbraun
Geruch:	Kohlenwasserstoff
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	8,5 – 9
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	>93,3°C (>200°F)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	1,01
Löslichkeit(en): Wasserlöslichkeit	Löslich, mit Ausnahme der anorganischen Bestandteile
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung	Keine Daten verfügbar
Viskosität	7000-9000 mPa-s

### 9.2. Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften      Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

## 10 - STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Gefährdung durch inkompatible Chemikalien, hohe Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Wasser-reaktive Materialien

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung	Kohlenstoffoxide, Siliziumoxide, Stickoxide (Nox).
Hydrolyse	Keine bekannt.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Gaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 11 - ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Nicht klassifiziert

**Silica: kristallin, Quarz (14808-60-7)**

LD50 oral Ratte 500 mg/kg

ATE CLP (oral) 500 mg/kg bodyweight

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht klassifiziert

Datenquelle: Testen des Produkts

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Datenquelle: Testen des Produkts

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Nicht klassifiziert

Keimzellmutagenität: Nicht klassifiziert

Karzinogenität: Nicht klassifiziert (Test data shows no respirable fraction emitted under normal application / Testdaten zeigt keine lungengängigen Bruchteil emittiert unter normale Anwendung)

**Silica, kristallin, Cristobalit (14464-46-1)**

IARC Kategorie 1 - krebserregend für den Menschen.

**Silica: kristallin, Quarz (14808-60-7)**

IARC Kategorie 1 - krebserregend für den Menschen

The International Agency for Research on Cancer (IARC) has classified "silica dust, crystalline, in the form of quartz or cristobalite" as carcinogenic to humans (group 1). However these warnings refer to crystalline silica dusts and do not apply to the product containing crystalline silica as a naturally occurring, bound impurity. As such, we have not classified this product as a carcinogen but recommend that users avoid inhalation of the product in a dust form. (Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) hat 'Siliciumdioxidstaub, kristallin, in Form von Quarz oder Cristobalit' als krebserzeugend für den Menschen (Gruppe 1) eingestuft. Diese Warnungen beziehen sich jedoch auf kristalline Siliciumdioxidstäube und gelten nicht für das Produkt, das kristallines Siliciumdioxid enthält, als eine natürlich vorkommende, gebundene Verunreinigung. Als solches haben wir dieses Produkt nicht als krebserzeugend eingestuft, aber empfehlen, dass Benutzer das Einatmen des Produkts in Staubform vermeiden.)

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan toxizität (einmalige Exposition): Nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan toxizität (wiederholte Exposition): Nicht klassifiziert (Test data shows no respirable fraction emitted under normal application / Testdaten zeigen, bei normaler Anwendung wird keine lungengängige Fraktion freigesetzt)

Aspirationsgefahr: Nicht klassifiziert

### 11.2 Auskunft zu anderen Gefahren

Keine Daten verfügbar

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 12 - ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

### 12.1 Toxizität

Dieses Produkt wurde nicht getestet. Folgenden Daten stehen für die Komponenten:

#### ÖLSÄURE:

LC50 (Pimephales promelas) Elritze, Jugendliche 4-8 Wochen, Länge 1,1-3,1 cm) 96 Stunden = 205000 µg/L; Verhältnisse: Süßwasser, statisch, 18-22°C, aufgelösten O2 ≤4,0 mg/L

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht für Persistenz oder biologische Abbaubarkeit getestet.

Teile dieses Produkts ist relativ stabil unter Umgebungsumweltbedingungen. Zusätzliche Umweltdaten für die Komponenten dieses Elements stehen wie folgt zur Verfügung:

#### DIMETHYLPOLYSILOXAN:

Löslichkeit in Wasser: unlöslich.

Terrestrische Schicksal:

Wenn Boden freigegeben, Dimethyl-Siloxan stark absorbiert und bleibt weitgehend unbeweglich. Dimethyl-Siloxan wird nicht in die Atmosphäre volatilize, oder es wird abgebaut. Dimethyl-Siloxan wird nicht unterzogen werden Hydrolyse außer auf Tonböden, die bekannt sind, katalysieren die Reaktion Rate abhängig von der Menge des Wassers vorhanden.

Aquatische Schicksal:

Wenn in einem Gewässer freigesetzt wird, dürfte Dimethyl-Siloxan stark Sedimente und organische Schwebstoffe zu absorbieren. Obwohl es in Wasser unlöslich ist, ist Dimethyl-Siloxan inhärent hydrophobe und somit nicht erwarteten, Bio-Konzentrat. Dimethyl-Siloxan ist zu groß, um biologische Membranen durchqueren und somit in Fettgewebe konzentriert sein; Daher wird es in Fisch oder in aquatischen Umgebungen nicht hinterlegen. Dimethyl-Siloxan wird in Wasser hydrolysieren und wird nicht in die Atmosphäre verdampfen.

Atmosphärische Schicksal:

Dimethyl-Siloxan wird die Atmosphäre nur eingeben, wenn es in Aerosol-Form ist, durch ihre Hochmolekulare, seiner sehr niedrigen Dampfdruck und seine flüssigen Aggregatzustand. Das wahrscheinlichste ist trockenem Ablagerungen an der Oberfläche der Erde.

#### ÖLSÄURE:

Löslichkeit in Wasser: unlöslich.

Terrestrisches Verhalten:

Bei einer Freisetzung in den Boden wird erwartet, dass undissoziiertes Material keine Mobilität aufweist, basierend auf einem geschätzten Koc von 340000. Es wird erwartet, dass der biologische Abbau ein wichtiger Verbleibsprozess im Boden ist, basierend auf Halbwertszeiten von 0,2 und 0,66 Tagen, die in ersten Tests ermittelt wurden. (If released to soil, undissociated material is expected to have no mobility based upon an estimated Koc of 340000. Biodegradation is expected to be an important fate process in soil, based on half-lives of 0.2 and 0.66 days obtained in initial tests.)

Aquatisches Verhalten:

Wenn in einem Gewässer freigesetzt wird, dürfte Dimethyl-Siloxan stark Sedimente und organische Schwebstoffe zu absorbieren. Obwohl es in Wasser unlöslich ist, ist Dimethyl-Siloxan inhärent hydrophobe und somit nicht erwarteten, Bio-Konzentrat. Dimethyl-Siloxan ist zu groß, um biologische Membranen durchqueren und somit in Fettgewebe konzentriert sein; Daher wird es in Fisch oder in aquatischen Umgebungen nicht aufgenommen. DimethylSiloxan wird in Wasser hydrolysieren und nicht in die Atmosphäre verdampfen.

Atmosphärisches Verhalten:

Dimethyl-Siloxan wird die Atmosphäre nur aufgenommen, wenn es in Aerosol-Form ist (durch seine hochmolekulare, sehr niedrigen Dampfdrucks und seines flüssigen Aggregatzustands. Das Wahrscheinlichste sind trockenem Ablagerungen an der Oberfläche der Erde.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dieses Produkt wurde nicht für Bioakkumulationspotenzial getestet. Folgenden Daten stehen für die Komponenten:

#### ÖLSÄURE:

Ein geschätzter biologische Konzentrationsfaktor von 10 wurde in Fischen für diese Verbindung mit einem log Kow 7,64 und einer Regression abgeleiteter Gleichung berechnet. Nach einem Klassifikationsschema schlägt dieser BCF geringes Potenzial Biokonzentration in aquatischen Organismen. (An estimated Biological Concentration Factor of 10 was calculated in fish for this compound, using a log Kow of 7.64 and a regression-derived equation. According to a classification scheme, this BCF suggests low potential for bioconcentration in aquatic organisms.)

### 12.4. Mobilität im Boden

Dieses Produkt wurde für Mobilität im Boden nicht getestet. Folgenden Daten stehen für die Komponenten:

#### ÖLSÄURE:

Die Koc undissoziierten Ölsäure ist als 340.000, anhand ein log Kow 7,64 und einer Regression abgeleitete Gleichung geschätzt. Nach einem Klassifikationsschema schätzte dies Koc-Wert legt nahe, dass diese Verbindung dürfte sich im Boden unbeweglich. Der PKa-Wert von Ölsäure ist 5.02, angibt, das diese Verbindung existiert fast ausschließlich in Form von Anion in der Umgebung und Anionen normalerweise nicht stark adsorbieren zu mehr organischen Kohlenstoff-haltigen Boden und Lehm als neutrale Gegenstücke. (The Koc of undissociated oleic acid is estimated as 340,000, using a log Kow of 7.64 and a regression-derived equation. According to a classification scheme, this estimated Koc value suggests that this compound is expected to be immobile in soil. The pKa of oleic acid is 5.02, indicating that this compound will exist almost entirely in anion form in the environment and anions generally do not adsorb more strongly to soils containing organic carbon and clay than their neutral counterparts.)

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Stoffsicherheitsberichts erforderlich für bestimmte Stoffe in der Verordnung (EG) 1907/2006, Artikel 14 der Europäischen Union.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Daten nicht verfügbar.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bestandteile dieses Produkts sind nicht aufgeführt, als potenzielle Ozonabbau.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Gaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 13 - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

**Produkt:** Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen.  
Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.  
**Affaldkode:** 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle, die nicht unter 16 10 01

### 13.2 Verunreinigte Verpackungen:

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

### 13.3 Umweltvorschriften

dieses Produkt ist kein gefährlicher Abfall.

## 14 - ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Anmerkungen: Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## 15 - VORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe Nicht anwendbar

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse WGK 1 schwach wassergefährdend, aufgrund dieser Komponenten:

Kenn-Nummer: 542 (CAS-Nr. 63148-62-9)  
Kenn-Nummer: 9166 (CAS-Nr. 64742-48-9)  
Kenn-Nummer: 659 (CAS-Nr. 112-80-1)

Anmerkungen: Einstufung laut KBwS Entschluss  
Anmerkungen: Einstufung laut VwVwS, Anhang 3  
Anmerkungen: Einstufung laut VwVwS

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

### 15.3 Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TSCA : Alle chemischen Substanzen in diesem Material sind im TSCA Inventory für chemische Substanzen aufgeführt oder davon befreit.  
REACH : Alle Inhaltsstoffe sind (Pre)registrierte oder von der Registrierung ausgenommen.



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glaspolitur
Überarbeitet am:	07.02.2022
Version:	2.1
Datum des Inkrafttretens:	07.02.2022
Ersetzt Version:	2.0

## 16 - SONSTIGE ANGABEN

### Text-Abkürzungen

ACGIH - Grenzwerte (MAK) der ACGIH in den USA

ACGIH/TWA - Durchschnitt von 8 Stunden, zeitlich gewichtete

ACGIH/STEL - Kurzfristige Expositionsgrenzwert

ATE - Schätzung Akuter Toxizität

IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung

LC50 - Tödliche Konzentration für 50 % der Bevölkerung einen test

LD50 - Letale Dosis 50 % eines Tests Bevölkerung (mittlere letale Dosis)

MAK - Der Bundesrepublik Deutschland maximalen Konzentrationswerte am Arbeitsplatz.

MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NIOSH - Nationales Institut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (USA)

REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung

von Chemikalien

TSCA - Toxic Substances Control Act (Vereinigte Staaten)

UN - Vereinten Nationen

\* = Daten gegenüber der Vorversion geändert

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden